

SATZUNG
DES EISENBAHN- TURN- UND SPORTVEREINS TRIER 1926 e.V.

§ 1
Name, Sitz und Zweck

1. Der am 20. November 1926 in Trier gegründete Sportverein führt den Namen „Eisenbahn Turn- und Sportverein Trier 1926 e.V.“, abgekürzt „ETuS“ Trier.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Rheinland Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Trier.
4. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.
5. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen wie das Abhalten und Durchführen von Badmintonturnieren oder Basketballschnupperkurse.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 **Organisationen**

1. Der Verein ist Mitglied des Verbandes Deutscher Eisenbahner Sportvereine, abgekürzt VDES, und eine als betriebliche Sozialeinrichtung anerkannte Selbsthilfeeinrichtung des Personals der Deutschen Bahn AG. Der Verein ist auf dem Grundsatz der Selbstverwaltung aufgebaut. Sein Geschäftsbereich umfasst den Raum Trier.
2. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 **Mitgliedschaft**

1. Als Mitglieder können Eisenbahner und deren Angehörige aufgenommen werden.
2. Die Mitgliedschaft von Nichteisenbahner ist zugelassen.

§ 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Wer die Mitgliedschaft erwerben möchte hat an den Vorstand eine Beitrittserklärung zu richten.
2. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Antragstellers ablehnen. Gegen den Ablehnungsbescheid ist Widerspruch binnen einen Monat möglich. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 **Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe des quartalsmäßig erhobenen Mitgliedsbeitrags wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten.
3. Mitglieder erteilen grundsätzlich mit der Beitrittserklärung eine Bankeinzugsermächtigung, damit der Beitrag mittels Lastschrift vierteljährlich im Voraus eingezogen werden kann.
4. Mitglieder ohne Bankeinzug haben bei Neuaufnahme einen Quartalsbeitrag im Voraus zu entrichten.
5. Die Sportabteilungen können einen Sonderbeitrag erheben, dessen Höhe und Zeitraum von den Mitgliedern festgesetzt wird.
6. Säumige Beitragszahler haben die entstehenden Mahnkosten zu tragen.

§ 6 **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einbehaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand ausgeschlossen werden bei:
 - a) grobem Satzungsverstoß
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Das Mitglied hat Widerspruchsmöglichkeit binnen 14 Tagen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist endgültig.
5. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreiben zu übermitteln.

§ 7 **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an.
2. Jüngere Mitglieder können an Mitglieder- und Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.
3. Wählbar sind Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 8 **Maßregelungen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sport- und Übungsbetrieb, sowie an der Teilnahme von Vereinsveranstaltungen.
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.
3. Maßregelungen können durch die Rechtsorgane der Verbände bestätigt werden.

§ 9 **Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 10 **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Einladung zur Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand im Internet / Vereinsportal: www.etus-trier.de
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme/ Ausschluss eines Mitgliedes
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Satzungsänderungen können mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereines eingegangen sind.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.
Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied es beantragen.

§ 11 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen:
 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer
2. Der 1. und 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines.
Er hat folgende Aufgaben:
 - a) den Sportverein bei dem Stadtverband für Leibesübungen, den örtlichen Sportverbänden und dem VDES zu vertreten.
 - b) den Wirtschaftsplan aufzustellen und die Mittel zu bewirtschaften.

- c) den Sportbetrieb der Abteilungen zu fördern, Sport- und kulturelle Veranstaltungen durchzuführen und darüber zu wachen, dass die Veranstaltungen und der Sportbetrieb dem Ansehen und den Interessen des Deutschen Sports entsprechen.
 - d) mit den örtlichen Stellen anderer betrieblicher Sozialeinrichtungen der Deutschen Bahn AG zusammenarbeiten.
 - e) in der Presse und in Mitteilungsblättern anderer Einrichtungen die Belange des Eisenbahnersports zu vertreten und für ihn zu werben.
 - f) die von den Abteilungen vorgeschlagenen Abteilungsleiter zu bestätigen.
4. Der erste Vorsitzende des Vereins führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes. Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.
Der zweite Vorsitzende zeichnet mit dem Zusatz: „i. V.“
 5. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren durch die Jahreshauptversammlung gewählt.
 6. Die Vorstandsmitglieder können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus einem anderen Grunde vorzeitig aus, so überträgt der erste Vorsitzende dessen Geschäfte einem anderen Vorstands- oder geeignetem Vereinsmitglied bis zur Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung. Wird ein Vereinsmitglied betraut, das nicht in den Vorstand gewählt ist, so erhält es Sitz und Stimme im Vorstand.
 7. Vorstandssitzungen sind möglichst einmal im Monat, sonst nach Bedarf einzuberufen. Auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern muss eine Sitzung einberufen werden. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand ist berechtigt, Berater hinzuzuziehen, diese haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 12 **Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter oder einen Stellvertreter geleitet.
3. Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 13 **Wahlen**

1. Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Bei nur einem Wahlvorschlag wird offen abgestimmt.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme, Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden. Diese ist bei Wiederwahl nicht erforderlich, wenn der Wiedergewählte sich in einer Vorstandssitzung bereit erklärt hat, eine Wiederwahl anzunehmen und dies in der Niederschrift festgelegt ist.

§ 14 **Abstimmungen**

1. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

15
Niederschrift

1. Über die Mitgliederversammlung und alle Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
2. Die Niederschriften sind vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben und der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16
Geschäftsführung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Geschäfte des Vorstandes werden nach einer vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellten und beschlossenen Geschäftsordnung geführt.
3. Bei allen Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten zwischen dem Verein und einem Mitglied ist Trier Gerichtsstand.

§ 17
Wirtschafts- und Kassenführung

1. Für jedes Geschäftsjahr stellt der Vorstand, falls erforderlich, einen Wirtschaftsplan auf.
2. Alle zur Verfügung stehenden Mittel sind wirtschaftlich zu verwalten und bestimmungsgemäß zu verwenden. Hierfür hat der Vorstand eine ordnungsgemäße Buchführung zu befolgen. Nebenkassen dürfen nicht geführt werden.

3. Nach Schluss des Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Jahresabschluss aufzustellen. Er ist durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer zu prüfen. Diese haben im Laufe des Geschäftsjahres mindestens eine Prüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Der Verein ist der Revision der Geschäftsführung nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Revisionsdienst der Deutschen Bahn AG unterworfen.

§ 18 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereines“ stehen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand..
3. Diese Versammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
4. Die Auflösung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine eV., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. In der Vereinssatzung erkennen die Eisenbahner – Sportvereine die Satzung des Verbandes Deutscher Eisenbahner – Sportvereine e.V. als verbindlich an.

Trier, 23. Februar 2016